

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen 1ST ROW & WOMEN SPEAKER (nachstehend 1ST ROW genannt) und der Expertin zu deren Vermarktung und Positionierung als WOMEN SPEAKER. Entgegenstehenden Regelungen der Expertinnen widerspricht die 1ST ROW hiermit ausdrücklich.

II. Leistungsumfang der 1ST ROW (Vermarktung und Positionierung)

1. Der Expertin ist bekannt, dass sie durch die Aufnahme in die Expertinnendatenbank durch die 1ST ROW aktiv und professionell vermarktet und positioniert wird.

Durch diese Leistungen der 1ST ROW kommt es zu einem Bekanntheitsgrad der Expertin, welcher dazu beiträgt, dass die Expertin als Rednerin, Coach, Workshopleitung, Moderatorin etc. von Auftraggebern gebucht oder als Jobkandidatin eingestellt werden kann. Die Buchung erfolgt über die 1ST ROW. Es findet kein direktes Vertragsverhältnis zwischen der Expertin und dem/der Auftraggeberin statt.

2. Die 1ST ROW baut ein Netzwerk an Unternehmen auf und pflegt dieses. Diese Unternehmen suchen die Expertise der Expertin für Einzelaufträge für Rednerinnenauftritte, spezifische Beratung im Rahmen von Workshops, Einzelsessions und/oder Webinaren. Die 1ST ROW verhandelt die Konditionen der Expertin mit dem/der Auftraggeber/in und übernimmt die Vor- und Nachbearbeitung des jeweiligen Einzelauftrags.

3. Der Expertin ist bekannt, dass die 1ST ROW für die Leistungen gem. dieser Ziffer kein pauschales Entgelt bezieht, sondern erst durch eine faktische Buchung durch eine/n Auftraggeber/in für ihre Leistungen in Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung entlohnt wird.

III. Vertragsabschluss

1. Buchungs-Verträge zwischen der 1ST ROW und ExpertInnen kommen durch die schriftliche Bestätigung des Angebots der 1ST ROW durch die Expertin zustande. Im Angebot sind konkrete Vertragsinhalte, wie Datum, Ort, Vergütung, Ansprechpartner/innen beim Kunden etc. enthalten, die bereits vorab besprochen werden.

2. Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung der Expertin ergibt sich ausschließlich aus der von der 1ST ROW der Expertin zur Verfügung gestellten und von dieser angenommenen schriftlichen Anfrage.

3. Bei der Erstbuchung bei einem/r Auftraggeber/in versichert die Expertin, dass diese keine geschäftlichen Kontakte zu dem/der Auftraggeberin in der Vergangenheit (vor der Auftragsanfrage an die Expertin) gehabt hat und die Kontaktherstellung und Buchung einzig auf die Vermarktungstätigkeit der 1ST ROW zurückzuführen ist. Kennt die Expertin den/die Auftraggeber/in aus der Buchungsanfrage (Vorkenntnis), so hat sie dies der 1ST ROW unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Match Makings (Besetzung einer offenen Stelle bei dem/der Auftraggeber/in) gilt als maßgeblich „keine Vorkenntnis von der zu besetzenden Position“.

4. Nebenabreden, die die Art und/oder den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die 1ST ROW.

IV. Preise und Kosten

1. Vereinbarte Preise sind Netto-Preise ohne Mehrwertsteuer.

2. Zuzüglich zur vereinbarten Vergütung ist die 1ST ROW verpflichtet ExpertInnen angemessene Kosten und Auslagen zu erstatten. Für Reisekosten gelten folgende Maßgaben, sofern in der Angebotsannahme/Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist:

- In Kleinstädten kann das bestmögliche, in Großstädten ist ein für Geschäftsreisen übliches Hotel zu buchen; Kosten für Frühstück können hinzugerechnet werden.
- Bei Reise mit PKW werden pro Kilometer 0,30 € erstattet. Bei Zugfahrten ist die 2. Klasse, bei Flügen die Economy Class zu wählen.

3. ExpertInnen sind verpflichtet, der 1ST ROW die entsprechenden Rechnungen im Original vorzulegen.

4. Eine Erstattung erfolgt nur, soweit der/die Auftraggeber/in der 1ST ROW die jeweiligen Kosten und Auslagen erstattet.

V. Zahlungsbedingungen

Die gesamte vereinbarte Vergütung sowie Kosten und Auslagen der Expertin sind innerhalb von 5 Werktagen nach der durchgeführten Veranstaltung unter Beifügung der entsprechenden Rechnungsbelege der 1ST ROW in Rechnung zu stellen.

Die 1ST ROW erstattet die Expertinnen-Rechnung nach Eingang der vollständigen Bezahlung des Auftraggebers/Kunden.

VI. Rücktritt der 1ST ROW

Die 1ST ROW ist zum Beispiel durch Stornierung seitens des/der Auftraggeber/in berechtigt, von der Vereinbarung mit der Expertin zurückzutreten. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Expertin, unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, maßgeblich. Für den Fall des Rücktrittes ist die Expertin berechtigt, folgende Zahlungen von der 1ST ROW zu verlangen:

- a) Tritt die 1ST ROW bis einschließlich 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn zurück, so hat die 1ST ROW, soweit nichts anderes vereinbart wurde, lediglich die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen und nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der Expertin zu erstatten.
- b) Tritt die 1ST ROW bis einschließlich 10 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn zurück, so hat die 1ST ROW, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen und nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der Expertin sowie 50 % der Nettoauftragssumme zu erstatten.
- c) In allen anderen Fällen hat die 1ST ROW 75% der Nettoauftragssumme sowie die entstandenen und nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der Expertin zu zahlen.

VII. Terminverschiebung

Verschiebt der/die Auftraggeber/in die Veranstaltung, für die die Expertin gebucht wurde – gleich aus welchem Grund – so besteht der Vertrag weiter fort. Ist die gebuchte Expertin zum neuen Termin des Auftraggebers terminlich nicht verfügbar, steht ihr ein Recht zur Kündigung zu.

VIII. Rücktritt der Expertin

Ist die Expertin in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt gehindert, als Expertin an der gebuchten Veranstaltung aufzutreten, so kann die Expertin von dem Vertrag zurücktreten. Die Expertin ist verpflichtet die 1ST ROW unverzüglich nach Eintritt des Verhinderungsgrundes zu informieren.

IX. Haftung der 1ST ROW

1. Soweit gesetzlich zulässig, haftet die 1ST ROW nicht für den Fall, dass eine Veranstaltung nicht stattfindet, für die die Expertin gebucht wurde. Soweit gesetzlich zulässig, sind Ansprüche auf Schadensersatz insoweit ausgeschlossen.

2. Die 1ST ROW haftet unter der Vereinbarung uneingeschränkt für Schäden aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der 1ST ROW oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Soweit die 1ST ROW nicht nach den Bestimmungen des zweiten Absatzes uneingeschränkt haftet, ist im Falle einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht die Haftung der 1ST ROW auf Schadens- oder Aufwendungsersatz auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung Expertinnen regelmäßig vertrauen und auch vertrauen dürfen (Kardinalpflichten).

X. Haftung der Expertin

Nimmt die Expertin eine Veranstaltung, für die sie als Expertin gebucht war, nicht wahr, ohne in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt gehindert

gewesen zu sein, ist die Expertin gegenüber der 1ST ROW verpflichtet, die 1ST ROW so zu stellen, als ob die Expertin die Veranstaltung vertragsgemäß wahrgenommen hätten.

XI. Exklusivität

1. Der Expertin ist bekannt, dass die 1ST ROW große finanzielle wie auch zeitliche Investitionen betreibt, um ein Netzwerk an potenziellen AuftraggeberInnen aufzubauen und Expertinnen entsprechend so zu positionieren und zu vermarkten, sodass es zu einer Buchung der Expertin als Rednerin, Workshop-Leitung, Moderatorin, Panel-Teilnehmerin u.a. kommt. Dies vorausgeschickt erkennt die Expertin an, dass:

2. Sofern die 1ST ROW Expertinnen einem Auftraggeber nachweislich erstmalig vorgestellt hat und die Expertin über die 1ST ROW gebucht wurde, so ist der Expertin untersagt, für den/die Auftraggeber/in oder seine verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG direkt Aufträge entgegenzunehmen.

3. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die 1ST ROW so zu stellen, als wäre die unerlaubte Auftragsannahme für den/die Auftraggeber/in – sei es direkt von dem/der Auftraggeber/in direkt oder seine verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder einer Drittfirm (zum Beispiel Vermittlungsagentur) – über die 1ST ROW erfolgt. Die 1ST ROW hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung einer ihr zustehenden angemessenen Aufwandsentschädigung - pro Einsatz der Expertin - für welchen bei einer direkten Beauftragung über die 1ST ROW der/die Auftraggeber/in bezahlt hätte.

4. Diese Verpflichtung der Expertin ist auf einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der zuletzt erfolgten Buchung bzw. dem Einsatz bei dem/der Auftraggeber/in oder seinem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beschränkt.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Für sämtliche Streitigkeiten, soweit die Expertin Kauffrau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand München.

München, 15.10.2025